

## Datenübermittlung/Funktionalitäten der Vertragssoftware

Die BKK VAG und der MEDIVERBUND haben sich auf die folgenden Vorgaben für die Vertragssoftware (Algorithmen) sowie die Verfahren der Datenübermittlung geeinigt.

### ABSCHNITT I: Vertragssoftware

#### I. Funktionen der Vertragssoftware

Softwareprogramme, die nach Maßgabe des ABSCHNITTES II als Vertragssoftware zugelassen werden können, müssen alle vertragsspezifischen Funktionalitäten aufweisen (Pflichtfunktionen): Die Definition aller Pflichtfunktionen wird im Pflichtenheft geregelt.

### ABSCHNITT II: Zulassungsverfahren

#### I. Grundsätze des Zulassungsverfahrens

- 1) Der Managementgesellschaft obliegt in Abstimmung mit der BKK VAG die Dokumentation der in ABSCHNITT I beschriebenen und künftig erforderlichen vertragsspezifischen Funktionalitäten der Vertragssoftware in einem Pflichtenheft („**Pflichtenheft**“). Das Pflichtenheft ist für jeweils mindestens 1 Quartal abschließend, d.h. es gibt über die im Pflichtenheft niedergelegten Anforderungen hinaus keine weiteren Anforderungen an die Vertragssoftware.
- 2) Die Managementgesellschaft erstellt in Abstimmung mit der BKK VAG dieses Pflichtenheft jeweils und wird bei Änderungen das Quartal definieren, ab dem die neu beschriebenen vertragsspezifischen Funktionalitäten verbindlich bzw. optional in einem neuen Release umzusetzen sind. Wird ein solches Pflichtenheft nicht spätestens neun Wochen vor einem Quartalsbeginn in einer abgestimmten Fassung veröffentlicht, müssen darin als verbindlich vorgeschriebene vertragsspezifische Funktionalitäten nicht vor dem Beginn des auf dieses Quartal folgenden Quartals umgesetzt sein.
- 3) Das Pflichtenheft besteht aus vertraulichen Teilen, die Betriebsgeheimnisse der BKK VAG/ BETRIEBSKRANKENKASSEN und der Managementgesellschaft enthalten, sowie öffentlichen Teilen, die nach Maßgabe der folgenden Absätze offen gelegt werden („**Teil A**“). Bei dem Teil A handelt es sich um eine fachliche Beschreibung der Funktionalitäten für die Herstellung von Vertragssoftware. Die BKK VAG und die Managementgesellschaft bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen diejenigen Bestandteile des Pflichtenhefts, die vertrauliche Unternehmensgeheimnisse und/oder schützenswertes geistiges Eigentum darstellen und daher nicht öffentlich sind („**Teil B**“). Der Teil B beinhaltet insbesondere
  - a) Substitutionsalgorithmen und die Listen des Arzneimittelmoduls;
  - b) Datenbasierte Verschlüsselung für das Abrechnungszentrum;

- c) Beschreibung der Ansteuerung des Konnektors;
  - d) Online-Aktualisierung (z.B. des Arzneimittelmoduls);
  - e) Algorithmen zur Steuerung von Heil- und Hilfsmittelverordnungen
- 4) Der Teil B wird in einem gekapselten Kern von vertragspezifischen, nicht dekompi-lierbaren Softwarekomponenten und Schnittstellen umgesetzt werden („**gekapselter Kern**“). Die Managementgesellschaft wird in Abstimmung mit der BKK VAG ein ge-eignetes Unternehmen („**Entwickler**“) mit der Entwicklung des gekapselten Kerns beauftragen. Dabei ist sicherzustellen, dass Herstellern von Vertragssoftwarepro-grammen („**Softwarehersteller**“) eine Lizenz für die Nutzung des gekapselten Kerns erteilt werden kann.
- 5) Die Managementgesellschaft wird verpflichtet, allen Softwareherstellern zu gleichen Bedingungen Zugriff auf den gekapselten Kern zu gewähren. Das Verhältnis zwi-schen dem Softwarehersteller und einem möglichen Entwickler des gekapselten Kerns bestimmt sich ausschließlich nach dem Lizenzvertrag über den gekapselten Kern. Weder die BKK VAG noch die Managementgesellschaft haften für Schäden im Zusammenhang mit der Überlassung des gekapselten Kerns an Softwarehersteller.
- 6) Die Managementgesellschaft wird in Abstimmung mit der BKK VAG jedem Soft-warehersteller, der
- a) einen schriftlichen Antrag zur Offenlegung des Teil A an sie richtet,
  - b) seine Fachkunde und Zuverlässigkeit nachweist

Teil A zur Verfügung stellen. Der Nachweis nach lit. a) wird in der Regel durch die Vorlage eines Geschäftsberichtes erbracht, der die Tätigkeit des Softwareherstellers auf dem Gebiet der Softwareentwicklung belegt. Falls keine Lizenzvereinbarung zu-stande kommt, hat der Softwarehersteller das Pflichtenheft an die Managementge-sellschaft zurückzugeben.

- 7) Die Managementgesellschaft kann mit Softwareherstellern eine Rahmenvereinba- rung schließen, durch die im Hinblick auf die Nutzung durch FACHÄRZTE Rahmen- bedingungen für die Belieferung von FACHÄRZTEN einschließlich der Lieferkapazi- täten für die Vertragssoftware und die Pflege und Wartung durch den Softwareher- steller vorgegeben werden.
- 8) Die Herstellung und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Vertragssoftware liegt in der alleinigen Verantwortung des Softwareherstellers. Mit der Überlassung des Teil A wird weder durch die BKK VAG noch durch die Managementgesellschaft eine Haftung für seine Eignung, Vollständigkeit oder Richtigkeit zur Herstellung von Ver- tragssoftware übernommen. Entsprechendes gilt für die Integrationsfähigkeit des ge- kapselten Kerns in ein Softwareprogramm des Softwareherstellers. Nicht vollständig

umgesetzte und/oder veraltete Vertragssoftware-Versionen können zur Ablehnung von übermittelten Daten und zur Ablehnung von Vergütungen gemäß Abschnitte II und III der Anlage 12 führen.

- 9) Die Frist, innerhalb derer die Managementgesellschaft in Abstimmung mit der BKK VAG über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 7 und damit über die Offenlegung von Teil A entscheidet, soll 3 Wochen nach Eingang aller in Absatz 7 genannten vollständigen Unterlagen bei der Managementgesellschaft nicht überschreiten.

## **II. Zulassung von Vertragssoftwareprogrammen**

- 1) Das Pflichtenheft gemäß vorstehender Ziffer I ist die Grundlage des Zulassungsverfahrens für Softwareprogramme als Vertragssoftware. Auf dem Pflichtenheft aufbauend wird durch die Managementgesellschaft in Abstimmung mit der BKK VAG ein Kriterienkatalog erstellt, der die Grundlage für die Prüfung von Vertragssoftwareprogrammen ist. Er enthält Pflichtfunktionen und kann optionale Funktionen enthalten bzw. Funktionen, die erst nach einem Übergangszeitraum von optionaler Funktion zur Pflichtfunktion werden. Die Managementgesellschaft wird in Abstimmung mit der BKK VAG auf der Basis des Pflichtenhefts und des Kriterienkatalogs die Durchführung des Zulassungsverfahrens entweder selbstständig oder durch Beauftragung einer neutralen Prüfstelle durchführen.
- 2) Die Zulassung muss für jede neue Programmkomponente, die Kriterien des Kriterienkatalogs nach dem vorstehenden Absatz 1 berührt, und bei erheblichen Abweichungen von bestehenden Programmkomponenten nach Maßgabe von Absatz 2 neu durchgeführt und erteilt werden. Werden Pflichtfunktionen bezüglich einzelner Programmkomponenten nach Prüfung durch die Prüfstelle nicht zugelassen, entfällt die Zulassung des jeweiligen Softwareprogramms als Vertragssoftware insgesamt.
- 3) Mit der Regelung nach diesem ABSCHNITT II vereinbaren die Vertragspartner ausdrücklich eine Abweichung zu § 73 Abs. 8 Satz 7 SGB V im Sinne von § 73 c Abs. 4 Satz 3 SGB V, wonach die Zulassung einer Vertragssoftware durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung erforderlich ist. Eine solche Zulassung ist für Vertragssoftware zusätzlich nicht erforderlich, damit sie von den FACHÄRZTEN genutzt werden kann.
- 4) Die Managementgesellschaft oder die gemäß Abs. 1 beauftragte Prüfstelle kann auf Veranlassung der Managementgesellschaft oder der BKK VAG eine bereits zugelassene Vertragssoftware einer außerordentlichen Kontrollprüfung unterziehen. Bei einem sich aus einer solchen außerordentlichen Kontrollprüfung ergebendem, begründeten Verdacht, dass Pflichtfunktionen nicht ordnungsgemäß umgesetzt sind, kann die Managementgesellschaft in Abstimmung mit der BKK VAG die Zulassung entziehen. Die betreffenden Pflichtfunktionen sind insbesondere solche mit Auswirkung auf

- (1) die Arzneimittelverordnung,
- (2) die Abrechnung (insbes. ordnungsgemäße Erfassung von Leistungen, Leistungsdatum, Impf- und Diagnoseziffern),
- (3) die Verarbeitung von Formularen z. B. (Überweisungen, Krankenhauseinweisung, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung),
- (4) die Erfassung- und Verwaltung des Teilnehmerstatus des FACHARZTES,
- (5) die elektronische Einschreibung von Versicherten und Erfassung von Versichertenstammdaten,
- (6) die Online-Aktualisierungsfähigkeit bezogen auf die für die Nutzung des Arzneimittelmoduls erforderlichen Informationen.

### **ABSCHNITT III: Datenübermittlung**

Die Datenübertragung ist nur über eine verschlüsselte Verbindung erlaubt. Folgende Datenübertragungswege sind zulässig:

- Gematikfähiger Konnektor mit Kompatibilität zu den Vertragssoftwareprogrammen;
- HZV-Online-Key

### **ABSCHNITT IV: Abrechnungszentrum**

Der FACHARZT ist verpflichtet, sämtliche Leistungsdaten und Verordnungsdaten nach Maßgabe dieses Vertrages über die von ihm genutzte Vertragssoftware an das Abrechnungszentrum der Managementgesellschaft zu übermitteln (Abrechnungszentrum im Sinne des Vertrages):

**MEDIVERBUND AG**

Liebknechtstraße 29

70565 Stuttgart